

hinreichend gerechtfertiget werden. Uebrigens beziehen sich die Vierstädte der Oberlausitz auf die von ihnen hinsichtlich der Organisation der Bürgergarden unter dem 24sten December 1828. und 10ten November 1829. eingereichten Schriften, worauf sie der allerhöchsten Entscheidung annoch entgegen sehen.

4.) Das Mandat, das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen betr. vom 28sten Septbr. 1829. angehend.

Das Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung ist in seinen Folgen für das allgemeine Wohl in so hohem Grade verderblich, daß allerdings das Bestreben der Gesetzgebung, ihm möglichst entgegen zu wirken, für ein vorzügliches Verdienst derselben anerkannt werden muß. Daher ehren wir vollständig die dahin gerichtete Tendenz des in der Aufschrift genannten Mandats und enthalten uns, denjenigen Bestimmungen desselben, welche, obwohl sie von dem gewöhnlichen Justizgange abweichen, doch ersichtlich zu Vereinfachung des Verfahrens beitragen, einige Bedenken entgegen zu stellen. Allein sofern das Gesetz eine Beschränkung der auf Verfassung und Verleihung beruhenden Criminalgerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte auszusprechen scheint, können wir nicht umhin auf eine Modification desselben ehrerbietig anzutragen.

Wir beziehen diesen Antrag insbesondere auf den 3ten §. des Gesetzes. Nach diesem nemlich ist Ew. K. M. Landesregierung und resp. Oberamtsregierung gestattet, befundnen Umständen nach, in Brandstiftungsfällen für deren Untersuchung Commissarien zu ernennen. Daß eine Avocation jeder peinlichen und bürgerlichen Rechtsache in dem Wirkungskreise der höchsten Behörde liege, wenn besondre Gründe vorhanden sind, von dem ordentlichen Richter eine nachlässige oder partheiische Führung der Sache zu besorgen, ist allgemein anerkannt. Von einer solchen ausnahmsweisen Avocation kann aber wohl nicht im Mandate die Rede seyn, da dann nicht gestattet seyn könnte, nach Ermessen auch dem ordentlichen Richter Auftrag zu ertheilen, und man sich, wahrscheinlich auch dann des Ausdrucks, die Landes- und Oberamts-Regierung wird auf jene Anzeigen Commissarien ernennen, nicht bedient haben würde. Es scheint daher mehr, daß die Worte „befundnen Umständen nach“ sich bloß auf die Frage von der Statthaftigkeit einer Untersuchung überhaupt und auf die Wahl der Person des Commissarius nicht auf die von der Nothwendigkeit der Avocation selbst beziehen, daß mithin die Gerichtsbarkeit in einer ganzen Gattung von Criminalfällen im Allgemeinen den verfassungsmäßig competenten Behörden entzogen wird, was selbst dann nicht anders wäre, wenn diese in einzelnen Fällen zu Commissarien bestellt würden, weil zu Verrichtung dessen, wozu der Richter selbst befugt ist, es keines Auftrags bedarf.

Wir enthalten uns gegenwärtig einer Erörterung der Frage, ob es rathsam seyn würde, überhaupt die Gerichtsverfassung in peinlichen Sachen von den Patrimonialgerich-

